



## **Inhalt**

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Rechtliche Grundlagen .....	1
3	Methodik und Datengrundlage.....	3
4	Beschreibung des Vorhabens.....	4
	4.1 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes.....	4
	4.2 Vorhaben und Wirkfaktoren .....	8
5	Ermittlung der planungsrelevanten Arten.....	9
6	Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten .....	10
7	Prognose zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.....	16
8	Quellenverzeichnis .....	18

### Anhang 1:

Protokoll der Artenschutzprüfung:  
Formblatt A.): Angaben zum Plan / Vorhaben

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Stadt Mettmann gibt es eine Reihe von Bebauungsplänen, die zwischenzeitlich veraltet und nicht mehr zeitgemäß sind, da seinerzeit andere Überlegungen der zeichnerischen und textlichen Plankonzeption zugrunde lagen als sie heute relevant sind. Dringend einer Überarbeitung bedarf der Bebauungsplan Nr. 12 – Mettmann-Nord-West. Hier wurden mehrere Änderungsverfahren begonnen, jedoch nur zum Teil beendet. Wie in der Vergangenheit üblich, haben die abgeschlossenen Verfahren in der Regel den ursprünglichen Bebauungsplan nicht vollständig aufgehoben, sondern nur widersprechende Festsetzungen. Daher ist eine rechtssichere planungsrechtliche Stellungnahme zu einem Bauvorhaben in der Regel mit einem großen zeitlichen Aufwand verbunden. Außerdem wurden an mehreren Stellen die Bebauung und die öffentliche Erschließung abweichend von den Festsetzungen realisiert und im Laufe der Jahre zahlreiche Befreiungen erteilt (STADT METTMANN 2019). Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 soll deshalb durch folgende drei neu aufzustellende Bebauungspläne aufgehoben werden:

- Nr. 149 - Schulzentrum Goethestraße
- Nr. 150 - Brandenburger Straße / Stettiner Straße
- Nr. 151 - Weimarer Straße / Danziger Straße

Im vorliegenden Fachbeitrag wird der B-Plan Nr. 150 – Brandenburger Straße / Stettiner Straße betrachtet (im Folgenden als Plangebiet bezeichnet).

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Es müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren oder Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) ist zu klären, ob vorhabenbedingte Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/147/EG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grundlage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW (MKULNV 2016).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist zu prüfen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Hiernach ist es verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1:

- ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gleiches gilt im Zusammenhang mit Maßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen durchzuführen sind.
- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht vor. Diese Freistellung gilt auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verböten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand einer Art erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zur erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MKUNLV 2010).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“; MKULNV 2015, LANUV 2018b)<sup>1</sup>.

### 3 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Dabei werden i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

- Darstellung der relevanten Wirkungen des Vorhabens,
- Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
- Darstellung der Beeinträchtigungen von Arten (Wirkprognose, Konfliktpotenzial),
- ggf. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung) und
- artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Vorprüfung (Stufe I der ASP), d. h. es wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Kommt es bei der Vorprüfung zu artenschutzrechtlichen Konflikten, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer ASP Stufe II erforderlich (MKULNV 2016).

---

<sup>1</sup> In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

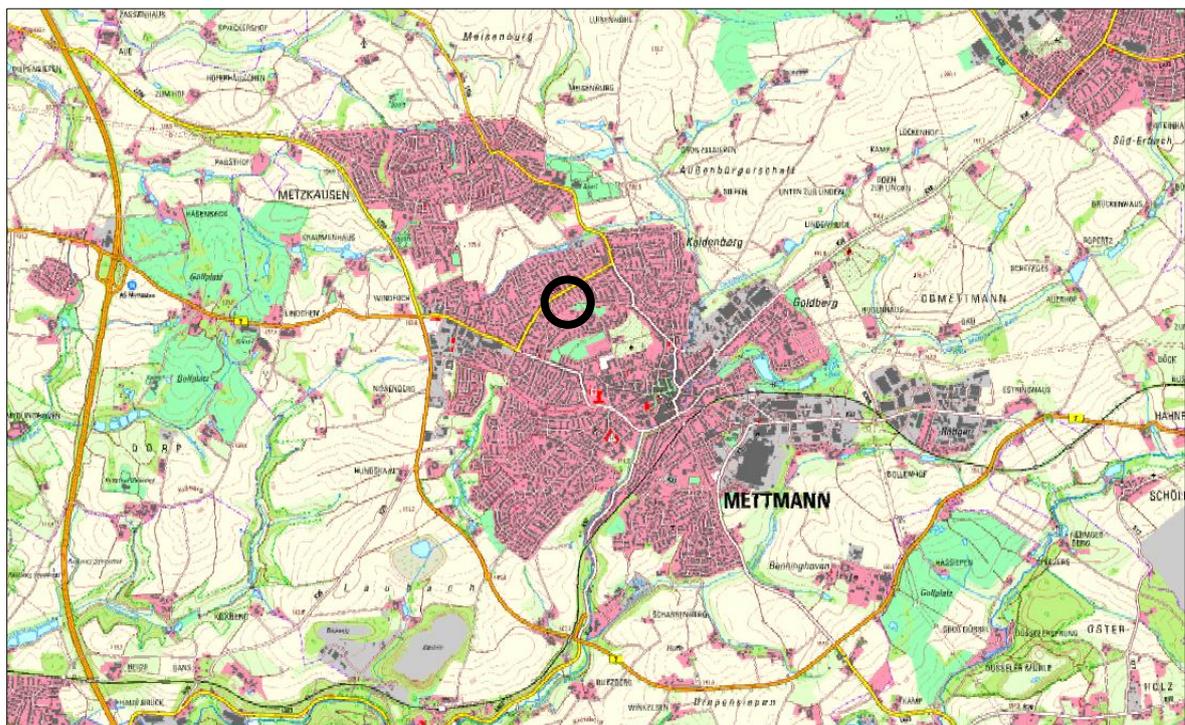
Die Einschätzung zum Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten erfolgt auf der Grundlage der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS: Geschützte Arten in NRW unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>) zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt-Quadranten sortierten Artenlisten. Das Plangebiet liegt vollumfänglich in den Quadranten 2 des Messtischblatts (MTB) 4707 „Mettmann“. Als weitere Quellen dienen das Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW @ (LINFOS), das Fundortkataster des Kreises Mettmann sowie weitere Infosysteme und Datenbanken (Natur) des LANUV und das Geoportal Kreis Mettmann, Umwelt und Natur. Außerdem wurden die UNB Kreis Mettmann, die Biologische Station Haus Bürgel, sowie der ehrenamtliche Naturschutz (BUND, NABU, LNU) angefragt.

Zur Einschätzung von Biotopstrukturen und Habitatpotenzial im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld wurde am 06.12.2019 eine Begehung gemeinsam mit M. Henf (LNU) durchgeführt. Aktuelle faunistische Bestandserfassungen erfolgten im Rahmen dieses Gutachtens nicht.

## 4 Beschreibung des Vorhabens

### 4.1 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im inneren Siedlungsbereich Norden der Kreisstadt Mettmann (Abb. 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst rund 5,8 ha.



**Abb. 1: Lage des Plangebietes**

© Geobasisdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0  
 Datensatz (URI): [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dtk10?](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk10?)

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Mettmann, Flur 19 und wird wie folgt begrenzt (STADT METTMANN 2019):

Im Norden durch:

- die südliche Grenze der Berliner Straße (Flurstück 1947) zwischen der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757) und der östlichen Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 19 (Flurstück 1274),

im Osten durch:

- die östliche Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 19 (Flurstück 1274),
- die östlichen Grenzen der Grundstücke Stettiner Straße Nr. 1, 5, 7a und 9 (Flurstücke 1273, 1569, 1572 und 954),
- die östliche Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 17 (Flurstück 950),
- die östliche Grenze des Flurstücks 951 - Teilstück Magdeburger Straße,
- die östliche Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 9 (Flurstück 952),

im Süden durch:

- die nördliche Grenze des Flurstücks 1446 - Grünzug mit Wegeverbindung und Spielplatz „Goethestraße“ - zwischen der östlichen Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 9 (Flurstück 952) und der Breslauer Straße (Flurstück 1756),

im Westen durch:

- die nördliche Grenze der Breslauer Straße (Flurstück 1756) bis zur westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757)
- der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757) bis zur südlichen Grenze der Berliner Straße (Flurstück 1947).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der Abbildung 2 ersichtlich.

Die Flächen des Plangebiets und des nahen Umfeldes (hier: rund 300 m) unterliegen keinem Schutz nach BNatSchG (z. B. als gesetzlich geschütztes Biotop, Landschaftsschutzgebiet etc.) und gelten auch nicht als schutzwürdiges Biotop (gemäß Biotopkataster NRW, LINFOS Abfrage 20.11.2019).

Das Umfeld wird überwiegend von Wohnbebauung mit entsprechenden Verkehrsflächen und Grünstrukturen geprägt. Im Südwesten grenzt das Schulgelände der Carl-Fuhlrott-Realschule und der Otfried-Preußler-Grundschule und im Südosten eine öffentliche Grünfläche (Parkanlage) an.

Das Plangebiet ist weitgehend bebaut (s. Abb. 3). Dabei handelt es sich um ein- bis zweigeschossigen Doppel- und Reihenhäuser mit Ziergärten (Foto 1), um mehrgeschossige Wohnbebauung (Foto 2), welche von allgemein genutzten (Abstands-)Grünflächen, überwiegend Zierrasen, umgeben sind.

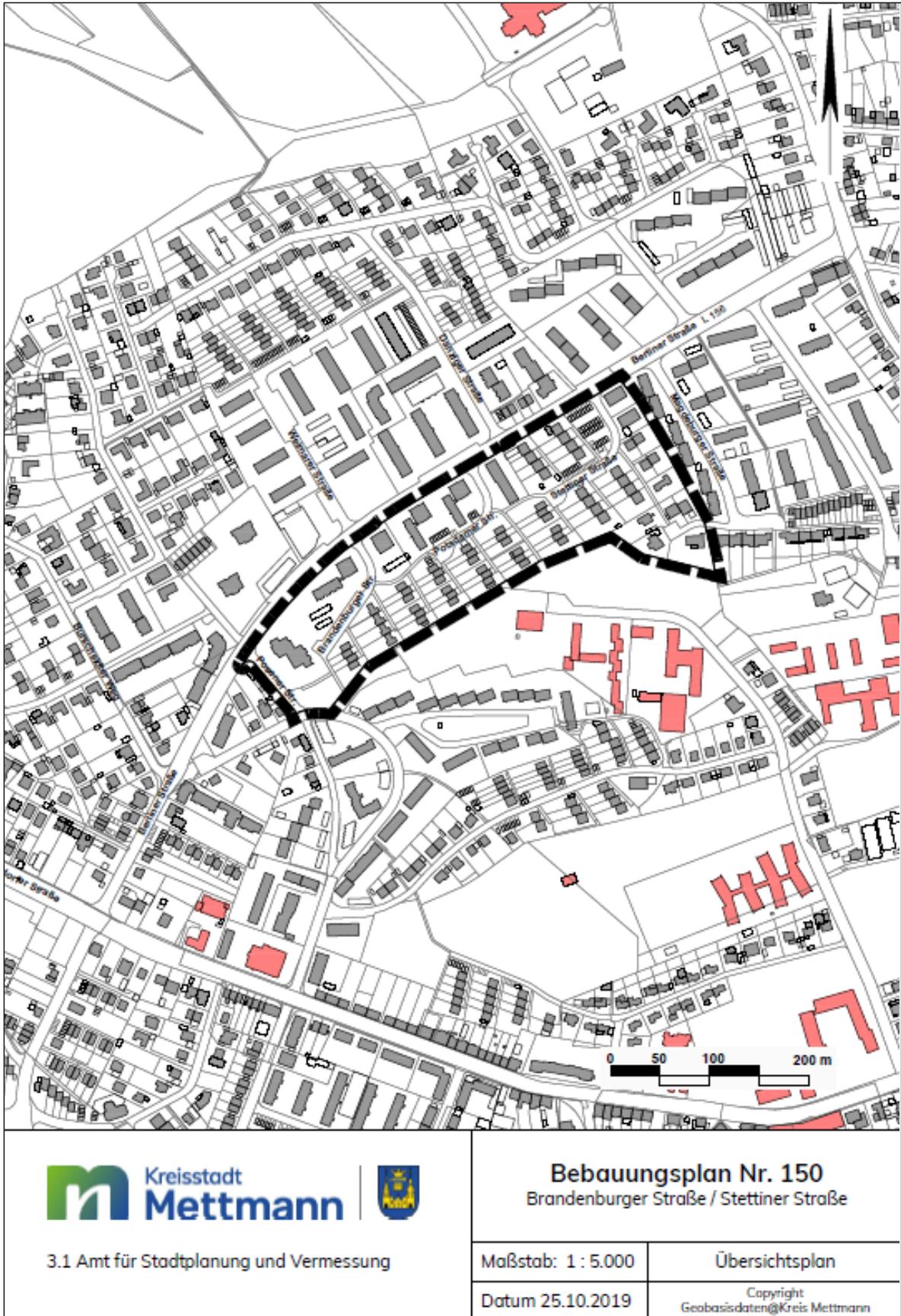
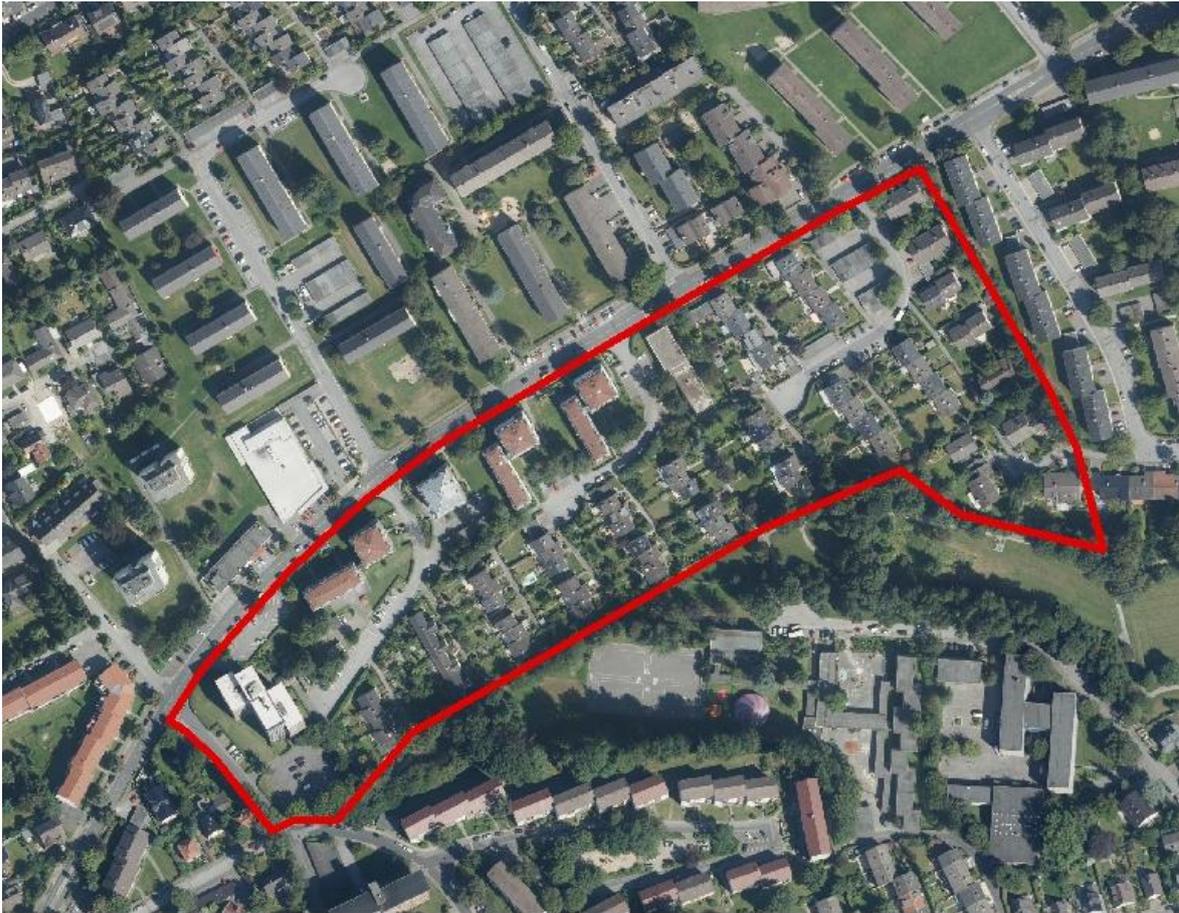


Abb.2: Abgrenzung des Plangebietes  
(Datenquelle: <https://www.mettmann.de/stadtplanung/bauleitplanverfahren.php>)



0 50 100 200 Meter

**Abb. 3: Luftbild des Plangebietes**

© Geobasisdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

Datensatz (URI): [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop?](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop?)



**Foto 1: Reihenhäuser Stettiner Straße**



**Foto 2: Wohnbebauung Berliner Straße Ecke Posener Straße**

© IVÖR

## 4.2 Vorhaben und Wirkfaktoren

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 12 – Mettmann-Nord-West einschließlich Änderungen soll durch drei Bebauungspläne (Nr. 149 / Nr. 150 / Nr. 151) aufgehoben werden (siehe Kap. 1). Bei dem hier zu betrachtenden Bebauungsplan Nr. 150 - Brandenburger Straße / Stettiner Straße handelt es sich um den Beginn eines Bauleitplanverfahrens.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bestehende Bebauung planungsrechtlich abzusichern und die Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung zu schaffen, die den heutigen Bedürfnissen entspricht. Im Bebauungsplan sollen die Festsetzungen zu einem an den Bestand angepasst und außerdem – soweit möglich – Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden (STADT METTMANN 2019).

Durch den Bebauungsplan werden Angebote zur Erweiterung von Gebäuden oder ggf. zur Überbauung von derzeit baulich ungenutzten Flächen vorbereitet. Wann entsprechende An-, Um- oder Neubauten erfolgen ist hierbei jedoch offengestellt. Ein Vorentwurf des Bebauungsplans liegt derzeit noch nicht vor. Grundsätzlich soll die Plankonzeption neben der planungsrechtlichen Absicherung des gesamten Bestandes die Voraussetzungen für geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten des Bestandes (z. B. kleine Anbauten, Terrassenüberdachungen, Wintergärten) und die Nachverdichtung auf großen Grundstücken ermöglichen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes und Realisierung eines Bauvorhabens können verschiedene Auswirkungen (in der Regel bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Umwelt verbunden sein. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen.

Baubedingt, d. h. durch die Baufeldräumung bzw. -vorbereitung kann es durch die Beseitigung der vorhandenen Vegetation sowie den Abriss von Gebäuden zur Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehend zur Verletzung und/oder Tötung von Tieren kommen.

Als eine anlagebedingte Auswirkung gilt vor allem die Inanspruchnahme von Flächen, die als Biotop bzw. möglicher (Teil-)Lebensraum (einschl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bestimmter Arten somit entfallen bzw. zerstört werden. Bei Realisierung der Planung ist eine Versiegelung/Überbauung von Flächen zu erwarten. Eine vorhabenbedingte Riegelwirkung ist nach dem aktuellen Planungsstand sowie der Lage des Gebietes nicht zu erwarten. Neue Verkehrsflächen mit Zerschneidungs-, Hindernis- oder Fallenwirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Zu den baubedingt temporär auftretenden sowie den betriebs- bzw. nutzungsbedingt dauerhaften Wirkfaktoren gehören stoffliche (z. B. Staub, Abgase) und nicht stoffliche Emissionen (akustische und visuelle Störreize durch Lärm und Beleuchtung, Erschütterungen und Bewegungsunruhe bzw. menschliche Aktivität). Diese werden, bei begrenzter Reichweite aufgrund der Lage des Plangebietes/Bauvorhabens und der Art des Vorhabens, voraussichtlich dem vom Umfeld bzw. der Nachbarschaft ausgehenden Störungsdruck entsprechen.

Es ist davon auszugehen, dass die im betroffenen Raum vorhandene Vorbelastung durch die spätere Nutzung nicht signifikant verstärkt wird. Arten, die im Siedlungsbereich siedeln oder diesen nutzen tolerieren i. d. R. solche Störreize. Es entsteht auch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die im Geltungsbereich lebenden planungsrelevanten Arten.

## 5 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für den MTB-Quadranten 2 des Messtischblatts (MTB) 4707 „Mettmann“ werden im Fachinformationssystem des LANUV (siehe Kap. 3) 24 Arten aufgeführt (Tab. 1).

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4707 „Mettmann“, Quadrant 2 (FIS NRW, download 08.11.2019)**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand (KON)
<b>Säugetiere</b>		
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G
<b>Vögel</b>		
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	k.A..
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	U
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	k.A.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	S
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	U↓
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	U
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	S
<b>Amphibien</b>		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	U

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (LANUV 2018a):

<b>G</b> günstig	<b>U</b> ungünstig/unzureichend	<b>S</b> ungünstig/schlecht
↑ sich verbessernd	↓ sich verschlechternd	KON = kontinentale Region

Die Auswertung anderer zur Verfügung stehenden Quellen (s. Kap. 3) ergab keine Hinweise auf ein potenzielles oder aktuelles Vorkommen weiterer in NRW planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld.

Soweit nur national geschützte Arten vorhabenbedingt betroffen sind, ist dies nicht Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Kap. 2), sondern der Abarbeitung nach Eingriffsregelung.

## 6 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die im vorstehenden Kapitel als zu betrachtend ermittelten planungsrelevanten Arten die jeweilige Betroffenheit durch das Vorhaben bzw. mögliche Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, abgeschätzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandener Datenquellen (s. Kap. 3), der Lebensraumansprüche der Arten<sup>2</sup>, der vorhandenen Biotopstrukturen und der Wirkfaktoren des Vorhabens (s. Kap. 4).

Arten, bei denen Beeinträchtigungen zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können, werden durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Art / Lebensraumanspruch	Betroffenheit
<b>Säugetiere</b>	
<p>(Großer) Abendsegler</p> <p>Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften bezogen werden. Die Tiere jagen in großen Höhen, oft zwischen 10 - 50 m und höher über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. In NRW tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf.</p>	<p>Aufgrund der Lage im urbanen Raum, der damit verbundenen intensiven Nutzung sowie der vorhandenen Biotopstrukturen ist das Plangebiet als Lebensraum für den Abendsegler nicht geeignet.</p> <p>Ein Vorkommen der Art und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Zwergfledermaus</b></p> <p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum in Spalträumen von Gebäuden. Die Männchen nutzen auch Quartiere in Wäldern, insbesondere in Baumhöhlen und hinter abgeplatzter Rinde. Als Winterquartiere werden ebenfalls Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.</p>	<p>Ein Vorkommen für die im Siedlungsbereich verbreitete Zwergfledermaus ist nicht auszuschließen.</p> <p>Bei der Umsetzung des B-Plans können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Zudem kann es zu erheblichen Störungen während der Überwinterungs-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Tiere und zur Verletzung und / oder Tötung von Individuen kommen.</p> <p>Eine wesentliche Bedeutung als Nahrungshabitat ist dem Plangebiet aufgrund der Biotopstrukturen nicht beizumessen.</p> <p>Im Falle der Zwergfledermaus ist eine vertiefte Prüfung nicht erforderlich, da mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen (s. Kap. 7) mit hinreichender Sicherheit davon</p>

<sup>2</sup> basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (Fachinformationssystem Geschützte Arten)

Art / Lebensraumsanspruch	Betroffenheit
	auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.
<b>Vögel</b>	
<p><b>Bluthänfling</b></p> <p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling strukturreiche, (halb-) offene Kulturlandschaften mit Hecken, Bäumen, Büschen und Brachflächen sowie Heiden und teilverbuschte Halbtrockenrasen. Die Präferenz hat sich vornehmlich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Richtung urbaner Lebensräume verschoben, wo er Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedelt. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Große, geschlossene Wälder werden gemieden.</p>	<p>Aufgrund der Lage im urbanen Raum und der vorhandenen Biotopstrukturen ist das Plangebiet als Lebensraum für den Bluthänfling wenig geeignet.</p> <p>Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist auszuschließen. Allenfalls ist ein sporadisches Auftreten während der Nahrungssuche möglich. Eine wesentliche Bedeutung als Nahrungshabitat ist dem Plangebiet nicht beizumessen zumal im Umfeld Nahrungsflächen (Gärten) zur Verfügung stehen.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Feldsperling</b></p> <p>Der Feldsperling ist ein Charaktervogel der Übergangsbereiche zwischen menschlichen Siedlungen und der reich gegliederten Kulturlandschaft mit Einzelhöfen, Obstwiesen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen. Typischerweise besiedelt er das landwirtschaftlich genutzte Umland der Dörfer und Städte. Feldsperlinge brüten meist in Baumhöhlen, aber auch in Gebäudenischen und in Nistkästen.</p>	<p>Aufgrund der Lage im urbanen Raum und der vorhandenen Biotopstrukturen ist das Plangebiet als Lebensraum für den Feldsperling nicht geeignet.</p> <p>Ein Vorkommen der Art und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>
<p><b>Kleinspecht</b></p> <p>Der Kleinspecht bewohnt lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, er erscheint aber auch im Siedlungsbereich (Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand). Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden), angelegt.</p>	<p>Aufgrund der Lage im urbanen Raum und der vorhandenen Biotopstrukturen (insbesondere der fehlende Altholz-Anteil) ist das Plangebiet als Lebensraum für den Kleinspecht nicht geeignet.</p> <p>Ein Vorkommen der Art und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>
<p><b>Mehlschwalbe</b></p> <p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, wo die Nester an den Außenwänden angebracht werden. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Als Nahrungshabitat dient der Luftraum über insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften (Grünflächen) in der Nähe der Brutplätze.</p>	<p>Im Rahmen der Begehung konnten keine Nistspuren an Gebäuden festgestellt werden. Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist auszuschließen. Allenfalls ist ein sporadisches Auftreten im Luftraum über dem Plangebiet während der Nahrungssuche möglich. Eine wesentliche Bedeutung als Nahrungshabitat ist dem Plangebiet nicht beizumessen zumal im Umfeld Nahrungsflächen (Gärten) zur Verfügung stehen.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>

Art / Lebensraumsanspruch	Betroffenheit
<p><b>Rauchschwalbe</b></p> <p>Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft. Ihre Nester baut sie in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen. Die Nahrungshabitate liegen meist über offenen Grünlandflächen, wo Insekten im Flug erbeutet werden.</p>	<p>Das Plangebiet weist mit den vorhandenen Biotopstrukturen keine Eignung als Habitat oder Teilhabitat für Rauchschwalben auf, d.h. auch die im Plangebiet vorhandenen Gebäudestrukturen erfüllen nicht die spezifischen Ansprüche an einen Nist- oder Ruheplatz. Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist auszuschließen. Allenfalls ist ein sporadisches Auftreten im Luftraum über dem Plangebiet während der Nahrungssuche möglich. Eine wesentliche Bedeutung als Nahrungshabitat ist dem Plangebiet nicht beizumessen zumal im Umfeld Nahrungsflächen (Gärten) zur Verfügung stehen.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Star</b></p> <p>Der Star gilt ursprünglich als Charaktervogel von mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften sowie feuchten Grasländern; auch altholzreiche Auenwälder werden gerne besiedelt. Ein enges Nebeneinander von höhlenreichen Altbäumen und kurz gehaltenem Grünland in Auen genügt seinen Lebensansprüchen in optimaler Weise. Auch heute suchen Stare in der bäuerlichen Kulturlandschaft ihr Futter bevorzugt auf Weiden. Bei der Bruthöhlenwahl zeigt sich der Star recht flexibel. Bevorzugt nistet er in Baumhöhlen, kann als Kulturfolger aber alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten, auch an Bauwerken besiedeln. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten.</p>	<p>Brutvorkommen vom Star im Plangebiet können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei der Umsetzung des B-Plans können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Zudem kann es zu Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Tiere und zur Verletzung und / oder Tötung von Individuen kommen.</p> <p>Eine wesentliche Bedeutung als Nahrungshabitat ist dem Plangebiet nicht beizumessen zumal im Umfeld Nahrungsflächen (Gärten) zur Verfügung stehen.</p> <p>. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich, da mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen (s. Kap. 7) mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p>
<p><b>Turteltaube</b></p> <p>Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, wo sie ihr Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe anlegt.</p>	<p>Aufgrund der Lage im urbanen Raum und der damit verbundenen intensiven Nutzung der vorhandenen Biotopstrukturen ist das Plangebiet als Lebensraum für die Turteltaube nicht geeignet.</p> <p>Ein Vorkommen der Art und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>

Art / Lebensraumanspruch	Betroffenheit
<b>Greifvögel</b>	
<p><b>Habicht</b></p> <p>Der Habicht bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.</p>	<p>Aufgrund der Lage im urbanen Raum und der damit verbundenen intensiven Nutzung der vorhandenen Biotopstrukturen ist das Plangebiet als Lebensraum für Greifvögel nur bedingt geeignet.</p> <p><u>Habicht</u> und <u>Sperber</u> brüten zwar zunehmend auch in innerstädtischen Bereichen, jedoch sind vorliegend die Bedingungen für die Anlage der Horste aufgrund des eher geringen Baumbestandes und des sehr hohen Störungspotenzials pessimal. Für den <u>Mäusebussard</u> ist das Plangebiet wegen der dichten Siedlungsstrukturen und des Störungsdrucks ebenfalls kaum geeignet. Da im Rahmen der Begehung keine Horste im Plangebiet festgestellt wurden, sind aktuelle Brutvorkommen dieser Greifvögel mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p> <p>Auch für den <u>Turmfalke</u> ist ein Brutvorkommen auszuschließen, da er in Siedlungen vorwiegend in bzw. an hohen Gebäuden brütet, sofern geeignete Brutnischen vorhanden sind, was im Plangebiet nicht gegeben ist.</p> <p>Als Nahrungshabitat besitzt das Plangebiet für die vorgenannten Arten keine Bedeutung. Angesichts der arttypischen Größen der Aktionsräume/Jagdreviere der Greifvögel (mehrere Quadratkilometer) wird – wenn überhaupt - nur ein unwesentlicher Teil eines potenziellen Nahrungshabitats vorhabenbedingt in Anspruch genommen.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die Arten nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Mäusebussard</b></p> <p>Er besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Horstandort dienen Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Zur Jagd auf bodenbewohnende Kleintiere sucht der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes auf.</p>	<p>Aufgrund der Lage im urbanen Raum und der damit verbundenen intensiven Nutzung der vorhandenen Biotopstrukturen ist das Plangebiet als Lebensraum für Greifvögel nur bedingt geeignet.</p> <p><u>Habicht</u> und <u>Sperber</u> brüten zwar zunehmend auch in innerstädtischen Bereichen, jedoch sind vorliegend die Bedingungen für die Anlage der Horste aufgrund des eher geringen Baumbestandes und des sehr hohen Störungspotenzials pessimal. Für den <u>Mäusebussard</u> ist das Plangebiet wegen der dichten Siedlungsstrukturen und des Störungsdrucks ebenfalls kaum geeignet. Da im Rahmen der Begehung keine Horste im Plangebiet festgestellt wurden, sind aktuelle Brutvorkommen dieser Greifvögel mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p> <p>Auch für den <u>Turmfalke</u> ist ein Brutvorkommen auszuschließen, da er in Siedlungen vorwiegend in bzw. an hohen Gebäuden brütet, sofern geeignete Brutnischen vorhanden sind, was im Plangebiet nicht gegeben ist.</p> <p>Als Nahrungshabitat besitzt das Plangebiet für die vorgenannten Arten keine Bedeutung. Angesichts der arttypischen Größen der Aktionsräume/Jagdreviere der Greifvögel (mehrere Quadratkilometer) wird – wenn überhaupt - nur ein unwesentlicher Teil eines potenziellen Nahrungshabitats vorhabenbedingt in Anspruch genommen.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die Arten nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Sperber</b></p> <p>Der Sperber lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Seine Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.</p>	<p>Aufgrund der Lage im urbanen Raum und der damit verbundenen intensiven Nutzung der vorhandenen Biotopstrukturen ist das Plangebiet als Lebensraum für Greifvögel nur bedingt geeignet.</p> <p><u>Habicht</u> und <u>Sperber</u> brüten zwar zunehmend auch in innerstädtischen Bereichen, jedoch sind vorliegend die Bedingungen für die Anlage der Horste aufgrund des eher geringen Baumbestandes und des sehr hohen Störungspotenzials pessimal. Für den <u>Mäusebussard</u> ist das Plangebiet wegen der dichten Siedlungsstrukturen und des Störungsdrucks ebenfalls kaum geeignet. Da im Rahmen der Begehung keine Horste im Plangebiet festgestellt wurden, sind aktuelle Brutvorkommen dieser Greifvögel mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p> <p>Auch für den <u>Turmfalke</u> ist ein Brutvorkommen auszuschließen, da er in Siedlungen vorwiegend in bzw. an hohen Gebäuden brütet, sofern geeignete Brutnischen vorhanden sind, was im Plangebiet nicht gegeben ist.</p> <p>Als Nahrungshabitat besitzt das Plangebiet für die vorgenannten Arten keine Bedeutung. Angesichts der arttypischen Größen der Aktionsräume/Jagdreviere der Greifvögel (mehrere Quadratkilometer) wird – wenn überhaupt - nur ein unwesentlicher Teil eines potenziellen Nahrungshabitats vorhabenbedingt in Anspruch genommen.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die Arten nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Turmfalke</b></p> <p>Der Turmfalke besiedelt als Ubiquist nahezu alle Lebensräume. Er kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Jagdgebiete dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie</p>	<p>Aufgrund der Lage im urbanen Raum und der damit verbundenen intensiven Nutzung der vorhandenen Biotopstrukturen ist das Plangebiet als Lebensraum für Greifvögel nur bedingt geeignet.</p> <p><u>Habicht</u> und <u>Sperber</u> brüten zwar zunehmend auch in innerstädtischen Bereichen, jedoch sind vorliegend die Bedingungen für die Anlage der Horste aufgrund des eher geringen Baumbestandes und des sehr hohen Störungspotenzials pessimal. Für den <u>Mäusebussard</u> ist das Plangebiet wegen der dichten Siedlungsstrukturen und des Störungsdrucks ebenfalls kaum geeignet. Da im Rahmen der Begehung keine Horste im Plangebiet festgestellt wurden, sind aktuelle Brutvorkommen dieser Greifvögel mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p> <p>Auch für den <u>Turmfalke</u> ist ein Brutvorkommen auszuschließen, da er in Siedlungen vorwiegend in bzw. an hohen Gebäuden brütet, sofern geeignete Brutnischen vorhanden sind, was im Plangebiet nicht gegeben ist.</p> <p>Als Nahrungshabitat besitzt das Plangebiet für die vorgenannten Arten keine Bedeutung. Angesichts der arttypischen Größen der Aktionsräume/Jagdreviere der Greifvögel (mehrere Quadratkilometer) wird – wenn überhaupt - nur ein unwesentlicher Teil eines potenziellen Nahrungshabitats vorhabenbedingt in Anspruch genommen.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die Arten nicht zu erwarten.</p>

Art / Lebensraumsanspruch	Betroffenheit
<p>Dauergrünland, Äcker und Brachen. Seine natürlichen Brutplätze liegen in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, er nutzt aber auch Nester anderer Vogelarten.</p>	
<b>Eulenvögel</b>	
<p><b>Schleiereule</b> Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engerem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete dienen Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz nutzt sie störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme).</p>	<p>Aufgrund der Lage im urbanen Raum und der vorhandenen Biotopstrukturen ist das Plangebiet als Lebensraum für die <u>Schleiereule</u> und den <u>Steinkauz</u> nicht geeignet, d. h. auch die im Plangebiet vorhandenen Gebäudestrukturen erfüllen nicht die spezifischen Ansprüche an einen Nist- oder Ruheplatz. Der überwiegend Großhöhlen bewohnende <u>Waldkauz</u> und die <u>Waldohreule</u>, welche größere Nester anderer Vogelarten nutzt, brüten zwar beide auch in Siedlungsbereichen, jedoch sind die notwendigen Nistplatzstrukturen (Waldkauz: ausreichend dicke Altbäume mit Großhöhlen, offene Dachböden; Waldohreule: alter, dichter Nadelbaumbestand) im Plangebiet nicht vorhanden. Aktuelle Brutvorkommen beider Arten sind daher nicht anzunehmen. Auch als Nahrungshabitat besitzt das Plangebiet für die Eulen aufgrund der innerstädtischen Lage und der Kleinräumigkeit keine Bedeutung. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die Arten nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Steinkauz</b> Der Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete (kleine Wirbeltiere und Wirbellose) werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Hohlräume und Nischen in Gebäuden und Viehställen.</p>	
<p><b>Waldkauz</b> Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot (kleine Wirbeltiere). Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</p>	
<p><b>Waldohreule</b> Die Waldohreule bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.</p>	
<b>Feldvögel</b>	
<p><b>Feldlerche</b> Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie bewohnt reich strukturiertes,</p>	<p>Aufgrund der Lage im urbanen Raum und der vorhandenen Biotopstrukturen sind das</p>

Art / Lebensraumsanspruch	Betroffenheit
<p>möglichst kleinflächig gegliedertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen werden von ihr i. d. R. nicht besiedelt.</p>	<p>Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld als Lebensraum für Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Wiesenpieper nicht geeignet. Ein Vorkommen dieser Arten und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>
<p><b>Kiebitz</b>                      Der Kiebitz gilt als Charakterart offener Grünlandgebiete, insbesondere von feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden. In NRW brüten aber inzwischen ca. 80% aller Kiebitze auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität bzw. dem Nutzungsregime ist. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen werden von ihm i. d. R. nicht besiedelt.</p>	
<p><b>Wachtel</b>                      Die Wachtel ist in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen anzutreffen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Nahrung und Magensteinen und auch als Neststandort.</p>	
<p><b>Wiesenpieper</b>                      Der Wiesenpieper bewohnt offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss für die Anlage des Bodennestes ausreichende Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Er bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore (Brachflächen, Äcker).</p>	
<p><b>Wasservögel i. w. S.</b></p>	
<p><b>Eisvogel</b>                      Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze können auch bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten</p>	<p>Aufgrund der Lage im urbanen Raum und der vorhandenen Biotopstrukturen (fehlende Gewässer) ist das Plangebiet als Lebensraum für Eisvogel und Wasserralle nicht geeignet. Ein Vorkommen der Arten und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>

Art / Lebensraumanspruch	Betroffenheit
Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.	
<b>Wasserralle</b> Die Wasserralle besiedelt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen, bisweilen auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben. Das Nest wird in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt.	
<b>Amphibien</b>	
<b>Kammolch</b> Der Kammolch benötigt Laichgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation. Als Landlebensräume nutzt er feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Aufgrund der Lage im urbanen Raum und des Fehlens geeigneter Laichgewässer sind das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld als Lebensraum für den Kammolch nicht geeignet. Ein Vorkommen der Art und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

## 7 Prognose zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für 22 der insgesamt 24 betrachteten und in Kapitel 6 abgeschichteten Arten ein Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist oder die Art nur potenziell als (Nahrungs-)Gast vorkommt bzw. sich nur sporadisch im Plangebiet aufhält. Für diese sind Auswirkungen des Vorhabens so gering einzuschätzen, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote (s. Kap. 2) darstellen, nicht zu erwarten sind (vgl. Abschichtung in Kap. 6).

Planungsrelevante Störungen in benachbarte Lebensräume, die zu erheblichen Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungszeiten der Arten führen könnten, sind nicht zu erwarten. Somit sind diesbezüglich auch keine Auswirkungen des Vorhabens zu beurteilen.

Ein Vorkommen von Quartieren der Zwergfledermäuse sowie Brutvorkommen vom Star im Plangebiet können nicht ausgeschlossen werden. Da durch den Bebauungsplan lediglich Angebote zur Erweiterung von Gebäuden oder zur Überbauung von derzeit baulich ungenutzten Flächen vorbereitet werden und noch offengestellt ist, wann entsprechende An-, Um- oder Neubauten erfolgen, können keine konkreten Auswirkungen abgeschätzt werden. Diese sind im Einzelfall zu bestimmen. Allerdings ist der Abbruch von Gebäuden (und damit auch der Verlust von Zwergfledermaus- Quartieren (im Sinne von Paarungsquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere<sup>3</sup>) im Planungskonzept derzeit nicht vorgesehen (s. Kap. 4.2).

<sup>3</sup> Gemäß FIS (LANUV) werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. d. R. nur Wochenstuben, Paarungsquartiere und Winterquartiere betrachtet.

Das Vorhaben ist aus Sicht des Artenschutzes nicht abzulehnen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Durch den Bebauungsplan werden planungsrechtliche Möglichkeiten zur Schließung von Baulücken und baulichen Erweiterungen geschaffen, es ist jedoch keine zeitliche Begrenzung vorgegeben. Eine Ansiedlung von verfahrenskritischen Arten ist somit nicht grundsätzlich auszuschließen. Deshalb sind im Einzelfall (bspw. vor Baumfällungen, Gebäudeabbruch oder im Zuge von Baugenehmigungsverfahren) artenschutzrechtliche Untersuchungen (Fledermäuse, Vögel) durchzuführen.
- Die Rodung von Gehölzen sollte im Winterhalbjahr (30. September bis 1. März) stattfinden.

Durch die Befristung der Fällungs- und Rodungsarbeiten werden Tötungen und Verletzungen von (Zwerg)Fledermäusen vermieden. Sie befinden sich dann i.d.R. im Winterquartier. Ein grundsätzlich verbleibendes Restrisiko der Existenz und Nutzung von Baumhöhlen, kleinsten Spalten und Hohlräumen durch Einzeltiere auch im Winter bei milden Temperaturen ist nie völlig auszuschließen. Die vorhabenbedingte Gefährdung darin ist allerdings als nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehend einzustufen.

Die Vögel, auch die in NRW sog. nicht planungsrelevanten Arten, befinden sich zu diesem Zeitpunkt außerhalb der Fortpflanzungszeit, i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder sie können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine bestimmte Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind; Gelege oder Nestlinge sind in diesem Zeitraum nicht vorhanden.

- Der Abbruch von Gebäuden ist im Planungskonzept derzeit nicht vorgesehen. Sollte es jedoch zum Abbruch kommen, sind diese zeitnah vor Abbruch visuell, ggf. auch bioakustisch auf eine Nutzung als Lebensstätte durch Zwergfledermäuse aber auch anderer gebäudebewohnender Fledermausarten zu untersuchen. Werden Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten oder eindeutige Hinweise darauf festgestellt, ist zu prüfen, ob oder welche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich vorhabenbedingter Beeinträchtigungen erforderlich werden.

Um insgesamt sicherzustellen, dass vorhabenbedingt nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird, indem Lebensstätten zerstört und ggf. dabei Individuen europarechtlich geschützter Arten getötet werden, sind Gebäudeabbrüche im Zeitraum November bis Februar durchzuführen. Sollte diese Befristung nicht eingehalten werden können, ist vor Abbruch zusätzlich eine Gebäudekontrolle im Hinblick auf Nistplätze durchzuführen, um die Verletzung oder Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Eiern zu vermeiden.

Unter den beschriebenen Voraussetzungen und bei Durchführung der genannten Maßnahmen sind für planungsrelevante Arten bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Erstellt: Düsseldorf, 08 März 2020

*Ursula Scherwaß*  
Ursula Scherwaß



**IVÖR Institut für Vegetationskunde,  
Ökologie und Raumplanung GbR**  
Ursula Brockmann-Scherwaß \* Rolf Heimann  
Ralf Krechel \* Dr. Rüdiger Scherwaß  
Volmerswerther Straße 86  
40221 Düsseldorf  
Mail@ivoer.de www.ivoer.de

## 8 Quellenverzeichnis

- STADT METTMANN (2019): Bebauungsplan Nr. 150 – Brandenburger Straße / Stettiner Straße. Verwaltungserläuterungen zur Aufstellungsbeschlussvorlage und Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB. Niederschrift Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt vom 27.02.2019 (<https://www.mettmann.de/stadtplanung/bauleitplanverfahren.php>).
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. - Stand 14.06.2018, Online-Version: [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf).
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018b): Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - Online-Version: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 266 S., Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

### Internetquellen

- <http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/>: Infosysteme und Datenbanken des LANUV zum Thema Naturschutz (LINFOS)
- <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>: Fachinformationssystem (FIS) des LANUV zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/tim-online/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/tim-online/index.html): Topographisches InformationsManagement Nordrhein-Westfalen
- <https://geoportalme.kreis-mettmann.de/ASWeb/>: Geoportal Kreis Mettmann

### Sonstige Quellen

- Fundortkataster des Kreises Mettmann – Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde (Planungsamt) (Auszug, übermittelt per Mail vom 05.12.2019)

## Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I Nr. 64, S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206/7 vom 22.7.1992; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. Nr. L 305/42); durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. Nr. L 284/1); durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11. 2006 (ABl. Nr. L 363/368); durch Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. C 241/21); durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik, Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. L 236/33).

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20/7 vom 26.1.2010.

## ANHANG 1: Protokoll der Artenschutzprüfung

### Formblatt A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 150 – Brandenburger / Stettiner Straße</u>	
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Kreisstadt Mettmann, Amt 3.1</u>	Antragstellung (Datum): _____
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens: Die Kreisstadt Mettmann beabsichtigt, im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 150 die bestehende Bebauung planungsrechtlich abzusichern und die Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung zu schaffen, die den heutigen Bedürfnissen entspricht. Im Bebauungsplan sollen die Festsetzungen zu einem an den Bestand angepasst und außerdem – soweit möglich – Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Wann entsprechende An-, Um- oder Neubauten erfolgen ist hierbei jedoch offengestellt. Ein Vorentwurf des Bebauungsplans liegt derzeit noch nicht vor. Das Plangebiet befindet sich im innerhalb des Siedlungsbereiches Norden der Kreisstadt Mettmann und umfasst rund 5,8 ha. Es ist weitgehend bebaut. Dabei handelt es sich um ein- bis zweigeschossigen Doppel- und Reihenhäuser mit Ziergärten sowie um mehrgeschossige Wohnbebauung, welche von allgemein genutzten (Abstands-)Grünflächen, überwiegend Zierrasen, umgeben sind.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b> <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung wurde aus den oben genannten Gründen für die in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten nicht vorgenommen. In gleicher Weise ist dies nicht erforderlich für als potenzielle (Nahrungs-)Gäste oder Durchzügler vorkommende planungsrelevante Vogelarten, da für diese Arten das Plangebiet und seine Strukturen keine wesentlichen lebensräumlichen Funktionen erfüllen und dementsprechend auch keinerlei artenschutzrechtlich bedeutsamen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Von den insgesamt 24 zu prüfenden planungsrelevanten Arten (siehe Kap. 5) ist für 22 Arten ein Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit auszuschließen oder die Art kommt nur potenziell als (Nahrungs-) Gast vor bzw. hält sich nur sporadisch im Plangebiet auf (siehe Kap. 6). Planungsrelevante Störungen in benachbarte Lebensräume, die zu erheblichen Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungszeiten der Arten führen könnten, sind nicht zu erwarten. Somit sind diesbezüglich auch keine Auswirkungen des Vorhabens zu beurteilen. Ein Vorkommen von Quartieren der Zwergfledermäuse sowie Brutvorkommen vom Star im Plangebiet können nicht ausgeschlossen werden.	

## Anlage „Antragsteller“ (Angaben zum Plan/Vorhaben), Seite 2

Da durch den Bebauungsplan lediglich Angebote zur Erweiterung von Gebäuden oder zur Überbauung von derzeit baulich ungenutzten Flächen vorbereitet werden und noch offengestellt ist, wann entsprechende An-, Um- oder Neubauten erfolgen, können keine konkreten Auswirkungen abgeschätzt werden. Diese sind im Einzelfall zu prüfen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Durch den Bebauungsplan werden planungsrechtliche Möglichkeiten zur Schließung von Baulücken und baulichen Erweiterungen geschaffen, es ist jedoch keine zeitliche Begrenzung vorgegeben. Eine Ansiedlung von verfahrenskritischen Arten ist somit nicht grundsätzlich auszuschließen. Deshalb sind im Einzelfall (bspw. vor Baumfällungen, Gebäudeabbruch oder im Zuge von Baugenehmigungsverfahren) artenschutzrechtliche Untersuchungen (Fledermäuse, Vögel) auch im Hinblick auf das potenzielle Vorkommen des Stars durchzuführen.
- Die Rodung von Gehölzen sollte im Winterhalbjahr (30. September bis 1. März) stattfinden. Durch die Befristung der Fällungs- und Rodungsarbeiten werden Tötungen und Verletzungen von (Zwerg)Fledermäusen vermieden. Sie befinden sich dann i.d.R. im Winterquartier. Ein grundsätzlich verbleibendes Restrisiko der Existenz und Nutzung von Baumhöhlen, kleinsten Spalten und Hohlräumen durch Einzeltiere auch im Winter bei milden Temperaturen ist nie völlig auszuschließen. Die vorhabenbedingte Gefährdung darin ist allerdings als nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehend einzustufen. Die Vögel, auch die in NRW sog. nicht planungsrelevanten Arten, befinden sich zu diesem Zeitpunkt außerhalb der Fortpflanzungszeit, i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder sie können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine bestimmte Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind; Gelege oder Nestlinge sind in diesem Zeitraum nicht vorhanden.
- Der Abbruch von Gebäuden ist im Planungskonzept derzeit nicht vorgesehen. Sollte es jedoch zum Abbruch kommen, sind diese zeitnah vor Abbruch visuell, ggf. auch bio-akustisch auf eine Nutzung als Lebensstätte durch Zwergfledermäuse aber auch anderer gebäudebewohnender Fledermausarten zu untersuchen. Werden Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten oder eindeutige Hinweise darauf festgestellt, ist zu prüfen, ob oder welche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich vorhabenbedingter Beeinträchtigungen erforderlich werden.

Um insgesamt sicherzustellen, dass vorhabenbedingt nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird, indem Lebensstätten zerstört und ggf. dabei Individuen europarechtlich geschützter Arten getötet werden, sind Gebäudeabbrüche im Zeitraum November bis Februar durchzuführen. Sollte diese Befristung nicht eingehalten werden können, ist vor Abbruch zusätzlich eine Gebäudekontrolle im Hinblick auf Nistplätze durchzuführen, um die Verletzung oder Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Eiern zu vermeiden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Anlage „Antragsteller“ (Angaben zum Plan/Vorhaben), Seite 3**

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.